

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 5. Verordnung, die Stundung von Einkommen- und Ergänzungssteuer betr. §. 7. — Nr. 6. Verordnung, die Bildung von besonderen Pferdeaushebungsbezirken für die Städte Jittau, Freiberg, Meißen und Bautzen und Abänderung der Pferdeaushebungsvorschrift betr. §. 8. — Nr. 7. Verordnung, die Ausschüsse für die Wahl der Schöffen und Geschworenen in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten betr. §. 9. — Nr. 8. Verordnung, die Niederschlagung des Fiskusvermögens gegen Kriegsteilnehmer betr. §. 9. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Bestordnung vom 20. März 1909 betr. §. 10. — Nr. 10. Bekanntmachung einer Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. §. 12.

Nr. 5. Verordnung,

die Stundung von Einkommen- und Ergänzungssteuer betreffend;

vom 19. Januar 1915.

Die Bestimmung in § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910, Erlasse, Stundungen und Nachforderungen von Einkommen- und Ergänzungssteuer betreffend, vom 22. Oktober 1910 (G.- u. V.-M. S. 423) wird dahin ausgedehnt, daß die Bezirkssteuereinnahmen ermächtigt sind, Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge bis zur Höchstdauer von sechs Monaten zu stunden.

Dresden, am 19. Januar 1915.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Jippert.